



Richtlinien Betreuungsgutscheine

der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 6. November 2018

in Kraft ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Werthenstein erlässt folgende Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder um Vorschulalter:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Werthenstein richtet zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine aus.

² Zuständig für die Umsetzung ist die Gemeindeverwaltung Werthenstein.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für Eltern, Paare respektive Erziehungsberechtigte und für Betreuungseinrichtungen mit einer Zulassung gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch).

Art. 2 Zielsetzung

¹ Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3 Definition

¹ Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Werthenstein, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Gemeinde Werthenstein und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf
- keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen (Ausnahme: Tageselternvermittlung Rundum)

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Der Gemeinderat Werthenstein ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden. In Ausnahmefällen können auch Betreuungsgutscheine für Zusatztage gesprochen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebender Ansatz

¹ Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt.
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen
- effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen

² Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Werthenstein innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch) und bei der Tageselternvermittlung Rundum verwendet werden.

³ Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde Werthenstein nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten Kontrollen durchzuführen.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich an die Erziehungsberechtigten bzw. an die Tageselternvermittlung Rundum ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁵ Ausstehende Betreuungskosten der Institutionen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

* * *

6110 Wolhusen-Markt, 6. November 2018

GEMEINDERAT WERTHENSTEIN

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Beat Bucheli

sig. Peter Helfenstein

Anhang 1:**Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz (zu Art. 6)**

Alle Beträge in Fr.	Kindertagesstätten-Beiträge <i>pro Tag</i>		Tageseltern- Beiträge <i>pro Stunde</i> (nur TEV Rundum)	
	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder <i>ab 18 Monaten</i>	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder <i>ab 18 Monaten</i>
0 – 20'000	115.00	90.00	10.50	9.50
20'001 – 24'000	112.00	87.00	10.20	9.30
24'001 – 28'000	110.00	85.00	10.00	9.00
28'001 – 32'000	105.00	82.00	9.70	8.70
32'001 – 36'000	100.00	78.00	9.40	8.40
36'001 – 40'000	95.00	74.00	9.00	8.00
40'001 – 44'000	90.00	70.00	8.50	7.50
44'001 – 48'000	85.00	65.00	8.00	7.00
48'001 – 52'000	80.00	60.00	7.50	6.00
52'001 – 56'000	70.00	50.00	7.00	5.00
56'001 – 60'000	60.00	40.00	6.00	4.00
60'001 – 64'000	50.00	30.00	5.00	3.00
64'001 – 68'000	40.00	20.00	4.00	2.00
68'001 – 72'000	30.00	10.00	3.00	1.00



Anhang 2:**Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum**

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen <i>pro Jahr</i>
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236